

**Bekanntmachung gem. § 11 der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen
der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.07.2016**

Im Rahmen des Sportunterrichts wird ein verursachungsgerechtes Entgelt unabhängig von Schulart und Standort erhoben. Dieses gilt für das jeweils kommende Schuljahr und ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu veröffentlichen. Für das Schuljahr 2024/2025 wird das Entgelt pro Stunde und Größenwert der Sportanlage hiermit auf 24,68 EUR zzgl. MwSt. festgesetzt. Die Festsetzung vom 24.05.2024 wird für ungültig erklärt.

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bildung und Sport

Schwerin, 18.07.2024